

HOISDORFER
WINDHUNDRENNCLUB e.V.



Hoisdorfer Windhund-Rennclub e.V.

VEREINSSATZUNG

Stand: 20.09.1992

Bankverbindung:

Deutsche Bank AG., Hbg.

Kto. 9506700

BLZ 200 700 00

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Hoisdorfer Windhundenclub e.V." und hat seinen Sitz in Trittau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trittau eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluß der Windhundfreunde mit dem Ziel, die Verbreitung und die Zucht des Windhundes in allen seinen Rassen zu fördern, insbesondere durch die Betätigung auf allen Gebieten des Windhundsports wie z.B. Training der Windhunde, Durchführung von Windhundrennen und Windhundzuchtschauen. Zu seinen Aufgaben zählt u.a. auch die Unterweisung seiner Mitglieder in der artgerechten Haltung, Pflege und Aufzucht der Windhunde, die Werbung für alle Windhundrassen, die Bekämpfung des Hundehandels sowie die Zusammenarbeit mit anderen Windhundzucht- und Windhundrennvereinen mit der gleichen Zielsetzung.

(2) Der Verein strebt die ordentliche Mitgliedschaft im Deutschen Windhundzucht- und Rennverband e.V. (DWZRV) an. Er erkennt dessen Satzung und die auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Ordnungen an und unterwirft sich dieser Satzung in diesen Ordnungen.

(3) Der Verein erkennt ferner an, daß Windhund-Rennveranstaltungen nur von der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.), dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und dem DWZRV oder deren Mitgliedsvereinen durchgeführt werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Alle dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden ausschließlich zur Deckung der Vereinskosten, zur Förderung der Windhundzucht und allen damit verbundenen Veranstaltungen verwandt.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenschafftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins lediglich Darlehen etc. zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person nach Maßgabe des §3 (2) werden, wenn sie Mitglied im DWZRV ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Zustimmung des Vorstandes des DWZRV. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines an die Geschäftsstelle zu richtenden, schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(2) Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind

- Hauptmitglieder
- Anschlußmitglieder

Hauptmitglied kann jede mindestens 18 Jahre alte Person werden.

Anschlußmitglied kann jede mindestens 14 Jahre alte Person werden, die mit einem Hauptmitglied in einem Verwandtschafts-verhältnis ersten Grades steht oder mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Die Haushaltsgemeinschaft ist auf Verlangen des Vorstandes nachzuweisen. Die Beendigung der Haushaltsgemeinschaft beendet die Anschlußmitgliedschaft. Anschlußmitglieder zahlen einen geringeren Beitrag und eine geringere Aufnahmegebühr als das Hauptmitglied. Mit Beendigung der Mitgliedschaft eines Hauptmitgliedes erlischt auch diejenige des oder der Anschlußmitglieder dieses Hauptmitgliedes. Anschlußmitglieder können jedoch - ohne erneute Zahlung einer Aufnahmegebühr - Hauptmitglied werden.

Anschlußmitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes als Anerkennung für hervorragende Verdienste um den HWRC verliehen werden. Ehrenmitglieder genießen ohne Beitragspflicht alle Rechte der Mitglieder.

(3) Die Anmeldung geschieht durch eine an die Geschäftsstelle gerichtete Beitrittserklärung.

In der Zeit vom 1.4. - 30.9. eines jeden Jahres wird der Name des Aufzunehmenden am "Schwarzen Brett" im Clubhaus bekanntgegeben. Ein Einspruch von Seiten eines oder mehrerer Mitglieder gegen die Aufnahme kann innerhalb von 14 Tagen nach Aushang schriftlich bei der Geschäftsstelle erhoben werden. In der Zeit vom 1.10. - 31.3. eines jeden

Jahres gibt der Vorstand den Mitgliedern Name und Adresse des Antragstellers schriftlich bekannt. Ein Einspruch seitens der Mitglieder ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei die Ablehnung auch ohne Angabe von Gründen erfolgen kann.

(4) Haupt- und Anschlußmitglieder, denen aus gesundheitlichen Gründen, wegen längerer Abwesenheit, weil ihre Hunde noch nicht oder nicht mehr im rennfähigen Alter sind oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine Teilnahme am Renn- oder Trainingsbetrieb des Clubs nicht möglich ist, können beim Vorstand ein Ruhen ihrer Mitgliedschaft beantragen. Personen, deren Mitgliedschaft ruht, entrichten einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1/3 des Jahresbeitrages. Im übrigen ruhen ihre Pflichten gemäß § 4 Ziffer 4.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluß. Streichung und Ausschluß werden durch Aushang am schwarzen Brett bekanntgegeben.

(6) Die Mitgliedschaft gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Die Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens 3 Monate vor Jahresende der Geschäftsstelle gegenüber schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

(7) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand, kann frühestens 30 Tage nach der letzten Mahnung Streichung von der Mitgliederliste erfolgen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich von der Geschäftsstelle anzuzeigen. Das Mitglied hat hiergegen keine Einspruchs-

möglichkeit; die Mitteilung über die Streichung ist unanfechtbar.

(8) Auf Ausschluß kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, oder bei vorsätzlicher Nichtbeachtung von Vereinsbeschlüssen durch Beschluß des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit nach vorheriger Anhörung des Betroffenen erkannt werden. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Über die Berufung beschließt die Hauptversammlung, die dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben hat. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist unanfechtbar. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr - auch anteilig - von Beiträgen, Geld- oder Sachspenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind entsprechend § 3 in der Hauptversammlung stimmberechtigt. Sie haben ferner das Recht, der Hauptversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Anträge sind dem Vorstand 7 Kalendertage vor der Hauptversammlung schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang bei der Geschäftsstelle.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Platzanlage des Vereins zu betreten

und die Trainingsstätten unter Beachtung der Platzordnung und der Weisungen des Renn- bzw. Trainingsleiters zu benutzen.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- das Vereinsigentum sorgfältig und schonend zu behandeln und
- die von der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge Umlagen rechtzeitig zu entrichten,
- für ihre Hunde eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen.
- zur Anerkennung und Befolgung der Satzung sowie der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes.

(4) Alle Hauptmitglieder sind ferner verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse an der Pflege und Unterhaltung der Anlage zu beteiligen und während einer Rennsaison wenigstens 20 Arbeitsstunden zu leisten. Arbeitsstunden eines Anschlußmitgliedes werden dem Hauptmitglied zugerechnet. Die Übertragung von Arbeitsstunden eines anderen Mitgliedes ist nicht zulässig. Die Arbeitsstunden können durch Zahlung einer Wartungs- und Instandsetzungsgebühr, über deren Höhe die Jahreshauptversammlung entscheidet, abgegolten werden. Die Gebühr ist jeweils bis zum 31.3. des folgenden Jahres zu entrichten. Der Vorstand kann begründete Ausnahmen zulassen.

§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in

- eine beim Eintritt zu zahlende Aufnahmegebühr
- einen Jahresbeitrag

deren Höhe von der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt wird.

(2) Bei Eintritt innerhalb eines Geschäftsjahres ist die volle Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag dagegen zeitanteilig zu bezahlen, und zwar für die vollen Kalendermonate der Mitgliedschaft.

(3) Alle Beiträge sind innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Mahnkosten und Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

§ 6 Organe des Vereins

- die Jahreshauptversammlung
- außerordentliche Hauptversammlungen
- der Vorstand

§ 7 Hauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist möglichst im ersten Quartal durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn Vereinsinteressen es erfordern oder die Einberufung von mindestens einem Drittel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Der Vorstand hat jedoch jederzeit das Recht, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen. Auf Anträge, die eine Satzungsänderung beinhalten ist gesondert hinzuweisen. Für außerordentliche Hauptversammlungen beträgt die Einladungsfrist 2 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlich bekanntgegebene

Adresse gerichtet ist.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten alle Mitglieder, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben, auch dann, wenn sie die Versammlung vorzeitig verlassen haben.

(5) Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen 2 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

§ 8 Aufgabe der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung obliegt vor allem:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes, des Berichtes des Rennleiters und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben am Ende des Geschäftsjahres die gesamte Buch- und Kassenführung zu überprüfen. Sie haben darüber hinaus das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit nach vorheriger Anmeldung zu überprüfen
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Wartungs- und Instandsetzungsgebühr
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Anträge
- die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlußfassung in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

(2) Die Hauptversammlungen fassen ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim.

(5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

(1) Die in den Vorstandssitzungen oder in Hauptversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Hauptversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Der Schriftführer hat innerhalb von 4 Wochen nach jeder Hauptversammlung jedem Mitglied eine Kopie der Niederschrift zuzusenden. Anschlußmitglieder erhalten keine Niederschrift. Das Protokoll kann unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen angefochten werden.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind jedem Vorstandsmitglied innerhalb von 14 Tagen nach jeder Vorstandssitzung vom Schriftführer zuzusenden. Die Beschlüsse können unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen angefochten werden.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer und Kassenswart
4. dem Rennleiter
5. dem Trainingsleiter

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeitspanne ist eine Neu- bzw. Wiederwahl vorzunehmen. Jedenfalls bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, hat der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluß ein Vereinsmitglied mit der Führung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu beauftragen, ohne daß es dem Vorstand angehört. Auf einer daraufhin binnen 4 Wochen einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 12 Vereinsämter

(1) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehrere Vorstandsämter wahrnehmen und besitzt für jedes Amt gesondertes Stimmrecht.

(2) Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer dem Verein mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehört. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung möglich.

(3) Der erste Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sollte der erste Vorsitzende verhindert sein, wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den zweiten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

(4) Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

(5) Der Vorstand hat das Recht, für Spezialaufgaben Beauftragte einzusetzen, die dem jeweiligen Vorstandsmitglied berichten.

(6) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht auf Erstattung der von ihnen verauslagten und nachgewiesenen Kosten; sonstige Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen dürfen an die Vorstandsmitglieder nicht bezahlt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist ausdrücklich auf die beabsichtigte Satzungs-

änderung hinzuweisen und die zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekanntzugeben. Gemäß § 9 Ziffer

(2) bedarf eine Satzungsänderung einer Mehrheit von drei Vierteln der beschlußfähigen Hauptversammlung.

§ 14 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen, Spenden und sonstige Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung, wobei vier Fünftel aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

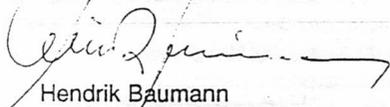
(3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Das Restvermögen ist, soweit die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, dem Deutschen Tiereschutzbund zu überweisen.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

Diese Satzung wurde am 19.09.1992
anlässlich einer außerordentlichen Haupt-
versammlung in Siek/Hoisdorf beschlos-
sen und tritt am 20.09.1992 in Kraft.
Sie wird in das Vereinsregister eingetra-
gen.



Jürgen Fuchs
(1. Vorsitzender)



Hendrik Baumann
(2. Vorsitzender)

Vorstehende Satzung wurde am
24.12.1992 unter VR 83 in das
Vereinsregister eingetragen.

Trittau, den 1. Februar 1993
Das Amtsgericht



Justizantsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

